

Satzung

des

Family Cats Club
e.V.



Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen

Registerblatt VR 2409

am 19. 5. 2005

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Family Cats Club“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name Family Cats Club e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie gegenüber Dritter ist der Sitz des Vereins.

§ 2 – Ziel und Zweck des Vereins

Der „Family Cats Club“ hat den Zweck der Förderung und Unterstützung des Schutzes aller Katzen. Dazu gehört, dass Verständnis für die Tiere und ihr Wesen zu wecken und die Bedingungen für ihr Wohlergehen zu fördern. Der Verein soll Züchter und Liebhaber aller Katzenarten vereinigen und ihre Interessen vertreten. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Zusammenschluss der Katzenzüchter und Katzenliebhaber
- b) Erfahrungsaustausch der Züchter in Zuchtfragen
- c) theoretische und praktische Hilfestellung in Zuchtfragen, Pflege und Haltung
- d) Organisation von wissenschaftlichen Vorträgen
- e) Veranstaltung von Katzensausstellungen
- f) Zuchtbuchführung und Ausstellung von Ahnentafeln
- g) Kontakt zu In- und Ausländischen Vereinen mit gleicher Zielsetzung
- h) Ausarbeitung und Durchsetzung von Zucht- und Handlungsrichtlinien
- i) Kontaktaufnahme zu Tierheimen oder Tierschutzorganisationen
- j) Unterstützung des Tierschutzes

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern (Hauptmitgliedern)
Familienmitgliedern
Freundschaftsmitgliedern
Fördermitgliedern
Ehrenmitgliedern

2. Hauptmitglieder sind volljährige natürliche Personen (§ 2 Abs.1 BGB), die alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen können. Hauptmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Familienmitglieder sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben. Sie dürfen keine eigenen züchterischen Aktivitäten ausüben aber Deckkater und eigene Katzen halten. Familienmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
4. Freundschaftsmitglieder sind Personen, die sich den Zielen des „Family Cats Club“ verbunden fühlen. Freundschaftsmitglieder haben Diskussionsrecht aber kein aktives und passives Wahlrecht.

Satzung

5. Fördermitglieder sind:
 - natürliche Personen, die keinem anderen Verein angehören und keine eigenen züchterischen Aktivitäten ausüben.
 - juristische Personen wie z.B. Firmen und Institutionen welche die Vereinsziele durch ihren Beitrag, Zuwendungen oder Aktivitäten unterstützen und fördern.
Fördermitglieder haben Diskussionsrecht aber kein aktives und passives Wahlrecht.
6. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und werden vom Vorstand ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Hauptmitglieder, sind jedoch von der Zahlungspflicht des Jahresbeitrages befreit.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Katzenhändler und Personen, die Katzen zum Zwecke des Wiederverkaufs erwerben oder gewerbliche Zuchten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein ist ein schriftlicher Antrag auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Alle angegebenen Fragen sind gewissenhaft und der Wahrheit entsprechend zu beantworten. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Durch die Antragstellung werden die jeweils gültige Satzung sowie die Zucht- und Haltungsrichtlinien des „Family Cats Club“ anerkannt.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet allein der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit). Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand sowie dem Eingang der zu leistenden Zahlung bar oder auf das Konto des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft ist gemäß § 38 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte darf keiner anderen Person überlassen werden.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Streichung
 - Ausschluss
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss in schriftlicher Form (Brief) an den Vorstand erklärt werden. Die Rücknahme ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Zugang mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Ansonsten wird der Austritt nach 6 Wochen ab seinem Zugang bei der Geschäftsstelle wirksam.
3. Die Streichung ist der fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag ohne die Angabe wichtiger Gründe nicht bis spätestens 3 Monate nach Fälligkeit auf das Konto des Vereins eingezahlt haben, werden nach Fristablauf aus der Mitgliederliste gestrichen.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden, wenn gewichtige, dem Mitglied zurechenbare, Gründe vorliegen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruch binnen zwei Wochen an den Vorstand zu. Bei rechtzeitigem Einspruch entscheidet der Vorstand erneut unter Zugrundelegung der Einspruchsbegründung und unter Hinzuziehung dreier weiterer Vereinsmitglieder endgültig über den Ausschluss. Gegen die abschließende Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied kein weiteres Beschwerderecht zu. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung. Hat das betreffende Mitglied ein Amt inne, so gilt dies für die Führung seiner Amtsgeschäfte sinngemäß.

Satzung

5. zwingende Ausschlussgründe:

- Erwerb der Mitgliedschaft durch arglistige Täuschung
- Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen und wissentlich falsche Angaben in den Wurfmeldungen
- Abgabe kranker Tiere an einen Käufer, sofern der Verkäufer von der Krankheit Kenntnis hatte oder hätte haben müssen
- Ausstellung kranker Tiere, sofern der Aussteller von der Krankheit Kenntnis hatte oder hätte haben müssen
- Abgabe fremder Tiere, die nicht der eigenen Zucht entstammen, unter Verwendung des eigenen Zwingernamens oder sonstiger gefälschter Herkunftspapiere
- schweren Verfehlungen in der Tierhaltung wie z.B. Käfighaltung oder Verstöße gegen das Tierschutz Gesetz
- Abgabe von Tieren an die Pelzindustrie oder zu Versuchszwecken

6. mögliche Ausschlussgründe:

- Verfehlungen in der Tierhaltung
 - Verstößen gegen die jeweils gültige Satzung oder die Zucht.- und Haltungsrichtlinien
 - Vereinesschädigendem Verhalten, insbesondere bei:
 - a) Störungen des Vereinsfriedens
 - b) unkameradschaftliches und beleidigendes Verhalten gegen andere Mitglieder
 - c) Rufschädigung und Verleumdung anderer Mitglieder
 - d) Zuwiderhandlung gegen begründete Anordnungen weisungsbefugter Mitglieder
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurück zu senden. Gezahlte Beiträge und Gebühren werden nicht zurück erstattet.
8. Zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes, erlöschen auch die Mitgliedschaften der Familienmitglieder, sofern diese nicht durch eine einfache Erklärung einen Statuswechsel zum Haupt.-, Freundschafts.- oder Fördermitglied vollziehen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- b. Gemäß seinem Mitgliedsstatus, hat das Mitglied ein Wahlrecht bei Mitgliederversammlungen.
- c. Hauptmitglieder können Änderungen der Satzung beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu senden, der ihn dann der Mitgliederversammlung zur Mehrheitsentscheidung vorlegt. Angenommene Anträge treten nach Begutachtung durch das Gericht in Kraft.
- d. Jedem Mitglied wird zu Beginn der Mitgliedschaft ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.
- e. Die Satzung und Richtlinien werden auf Verlangen zugesendet.

2. Pflichten der Mitglieder

- a. Die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen und alle Bestimmungen des Vereines sowie Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten.
- b. Die Zucht und Haltung der Katzen ernsthaft und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zu betreiben, die Tiere gewissenhaft zu pflegen und die Würfe in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.
- c. Den Vorstand über sämtliche ansteckenden Erkrankungen ihrer Tiere sofort schriftlich zu informieren und die erteilten Auflagen strikt zu befolgen.
- d. Die Zucht und den Schutz der Katzen nach den vom Vorstand ausgegebenen Richtlinien zu fördern.
- e. Sich anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich und korrekt zu verhalten.

Satzung

§ 7 – Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für selbstverschuldete Schäden der Mitglieder und Schäden, die durch Mitglieder und /oder Teilnehmer an Veranstaltungen des Vereins verursacht wurden. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8 – Beiträge und Gebühren

1. Zur Erreichung seiner Ziele erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils kommende Geschäftsjahr beschlossen.
3. Die Höhe der Ausstellungs- und sonstiger Gebühren wird vom Vorstand nach den jeweils wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins festgelegt.
4. Der Jahresbeitrag muss bis spätestens zum 31. Januar des betreffenden Beitragsjahres auf das Konto des Vereins eingehen.
5. Für alle Beiträge und Gebühren ist die jeweils gültige Beitrags.- und Gebührenordnung maßgebend.

§ 9 – Organe und Kommissionen

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Der Vorstand hat das Recht für bestimmte Aufgaben Kommissionen einzusetzen und diesen bestimmte Aufgabenbereiche zuzuweisen.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen ist ehrenamtlich.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren zu berufen. Wenn es im Interesse des Vereins ist, können weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, spätestens 4 Wochen vor dem Datum der Versammlung, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung an den von ihm bestimmten Versammlungsort berufen. Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt schriftlich per Brief. Mit Zustimmung des Mitglieds kann die Benachrichtigung auch auf elektronischem Wege (Fax, E-Mail) erfolgen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Endgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Endgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder in den Kommissionen
 - e) Beschlussfassung zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - f) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung
 - g) Beschlussfassung zu Dringlichkeitsanträgen
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet ein durch ihn benanntes Vorstandsmitglied die Versammlung.
6. Die Beschlussfassung erfolgt, außer in den Fällen in denen die Satzung andere Mehrheiten bestimmt, durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor dem Datum der Versammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Verspätet eingereichte Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und erfordern die Zustimmung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Satzung

§ 11 – Die Protokollierung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 – Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die durch die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam oder durch den Vorsitzenden allein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (bei Gründung durch die Gründungsmitglieder) für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die Wahl in den Vorstand erfordert, außer zum Zeitpunkt der Vereinsgründung, die dreijährige Mitgliedschaft im Verein.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie deren Zuständigkeiten zu bestimmen sind.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
6. Sofern kein Vorstandsmitglied Erörterung oder Beschlussfassung im Rahmen einer Vorstandssitzung verlangt, ist eine Beschlussfassung auch per Fax, E-Mail oder Telefon möglich. Im Falle der telefonischen Beschlussfassung ist eine schriftliche Bestätigung notwendig.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 – Kommissionen

1. Kommissionen beraten den Vorstand in sachbezogenen Fragen und helfen diesem bei der Entscheidungsfindung. Die Mitglieder der Kommissionen werden im Bedarfsfall vom Vorstand ernannt und sind auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch die Stimmabgabe der Mitglieder zu bestätigen. Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die Wahl als Kommissionsmitglied durch die Mitgliederversammlung erfordert die zweijährige Mitgliedschaft im Verein.
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommissionen werden durch den Vorstand festgelegt.
3. Die Kommissionen geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Kommissionsmitglieder zu bestimmen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 – Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für eine Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei dem Satzungsentwurf vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Änderungen sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, spätestens 4 Wochen vor dem Datum der Versammlung, an den von ihm bestimmten Versammlungsort berufen.

Satzung

4. Bei der Auflösung des Vereins ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 51BGB) durch Beschluss der Mitgliederversammlung und in Abstimmung mit dem Finanzamt, an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung zum Wohle der Tiere zu übergeben. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, tierschützerische Zwecke zu verwenden
5. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

§ 15 – In Kraft treten der Satzung

Diese von den Gründungsmitgliedern beschlossene Satzung, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen in Kraft.

Hagen, den 26.4.2005